

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der „KünWerke; Wasserwerk“

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 19.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der „KünWerke; Wasserwerk“ beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

##### „§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer

a) Nenngröße

Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) in [ $m^3/h$ ]	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10
Maximaldurchfluss ( $Q_{max}$ ) in [ $m^3/h$ ]	3 und 5	7 und 10	20
Dauerdurchfluss $Q_3$ in [ $m^3/h$ ]	$Q_3$ 2,5 und $Q_3$ 4	$Q_3$ 10	$Q_3$ 16
Euro/Monat	1,20	1,40	2,25

b) Nennweite/Nenngröße von (Verbundzählern)

Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) in [ $m^3/h$ ]	15	25	40	60
Nennweite/	50mm /	65mm /	80mm /	100mm /
Nenngröße in [ $mm/m^3$ ]	3/5 $m^3$	5/7 $m^3$	7/10 $m^3$	7/10 $m^3$
Dauerdurchfluss $Q_3$ in [ $m^3/h$ ]	$Q_3$ 25	$Q_3$ 40/63	$Q_3$ 40/63	$Q_3$ 63/100
Euro/Monat	25,00	26,50	27,00	30,00

§ 43 erhält folgende Fassung:

##### „§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet.  
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,45 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,45 EUR.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,45 EUR zuzüglich Grundgebühren und Kosten für den Ein- und Ausbau des Münzwasserzählers nach Aufwand.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 19. Oktober 2021  
Stadtverwaltung Künzelsau

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 15. November 2021